

Satzung des FLUGSPORTVEREIN SAARBRÜCKEN e.V. im Aero-Club Saar

1 Allgemeines

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Flugsportverein Saarbrücken" (FSVS). Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist beim Amtsgericht Saarbrücken in das Vereinsregister eingetragen. Der Tag der Gründung ist der 6. Dezember 1953. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 1.2 Der FSVS tritt korporativ dem Aero-Club Saar (AeCS) als Dachorganisation bei. Seine Mitglieder erwerben damit die mittelbare Mitgliedschaft zum AeCS und zum DAeC.
- 1.3 Der FSVS e.V. ist in organisatorisch selbständige Luftsportarten gegliedert. Derzeit sind dies die Sparten Segelflug, Motorsegelflug. Weitere Sparten können beim Präsidium beantragt und durch Beschluss des Präsidiums genehmigt werden. Sie werden errichtet durch die Erstellung einer entsprechenden Geschäftsordnung für die neue Sparte. Alle Vorschriften dieser Satzung über die Sparten finden auch für die neue Sparte Anwendung.

2 Zweck

- 2.1 Der FSVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Luftsportes in jeder Form.
- 2.3 Jede politische oder militärische Betätigung innerhalb des FSVS ist untersagt.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein setzt sich aus aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern zusammen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Spartenvorstand.
- 3.2 Die aktiven Mitglieder haben das Recht auf Ausübung des Luftsportes, der ausschließlich nach den Vorschriften und Weisungen der jeweiligen Sportkommission des AeCS durchgeführt wird.
- 3.3 Als passive Mitglieder gelten solche Mitglieder, die den Luftsport z.Zt. nicht aktiv ausüben wollen.. Als fördernde Mitglieder gelten solche Mitglieder, die den Luftsport nicht aktiv ausüben, ihn aber durch materielle und ideelle Förderung unterstützen wollen.
- 3.4 Die aktiven und die Ehrenmitglieder haben das volle Stimmrecht. Passive und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht Vorstandsmitglied sind. Das Stimmrecht für aktive Mitglieder wird erst erworben mit der Bezahlung der jeweils fälligen Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages. Näheres regeln die Beitrags- und Gebührenordnungen der Sparten.
- 3.5 Das neue Mitglied erkennt die Satzung, die Geschäftsordnung der betreffenden Sparte, sowie die sonstigen Bestimmungen des FSVS und der betreffenden Sparte an und bestätigt durch seine Unterschrift den Erhalt der Satzung, der betreffenden Geschäftsordnung und der weiteren Ordnungen.
- 3.6 Das Präsidium kann anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese sind grundsätzlich beitragsfrei. Absatz 3.2 und 3.3 werden hiervon nicht berührt.

4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Durch schriftliche Austrittserklärung.
- 4.2 Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss vier Wochen vorher beim Präsidium oder Spartenvorstand eingegangen sein. Forderungen auf bestehende Verbindlichkeiten bleiben bestehen:
- 4.3 Durch den Tod eines Mitgliedes
- 4.4 Durch Ausschlussverfahren
- 4.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von einem Präsidiumsmitglied, vom zuständigen Spartenvorstand oder mindestens 20% der Mitglieder der zuständigen Sparte beantragt werden. Dem Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss durch Einschreibebrief mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Sie kann schriftlich oder vor dem zuständigen Beschlussgremium innerhalb von vier Wochen nach Poststempel erklärt werden
- 4.6 (Der Tag des Poststempels zählt in der Frist nicht mit).
- 4.7 Das Beschlussgremium für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der zuständige Spartenvorstand. Beschlüsse über den Ausschluss sind mit 2/3 Mehrheit zu treffen.
- 4.8 Das betroffene Mitglied kann beim Präsidium des FSVS Beschwerde einlegen. Gibt das Präsidium der Beschwerde statt, erfolgt eine Rücküberweisung an die Sparte. Die ordentliche Spartenmitgliederversammlung kann dann mit 2/3 Stimmenmehrheit den Ausschluss beschließen.
- 4.9 Diese Entscheidung ist endgültig.
- 4.10 Antragsgründe für den Ausschluss sind:
- 4.11 Beitragsrückstand von länger als einem halben Jahr. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kassen des Vereins oder Unterlassung von geldwerten Sachleistungen über die Frist von sechs Monaten sind sinngemäß eingeschlossen, es sei denn, dass der zuständige Spartenvorstand eine Stundung gewährt hat.
- 4.12 Schädigung der Zwecke oder des Ansehens des FSVS
- 4.13 Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach Abschluss des vereinsinternen Verfahrens eingeleitet werden.

5 Leitung und Verwaltung

- 5.1 Der Verein wird durch den Präsidenten geleitet und durch ihn gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er ist gesetzlicher Vertreter gemäß § 28 BGB. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident an seine Stelle. Die Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden. Der Präsident kann mit Sitz und Stimme an Sitzungen von Spartenvorständen teilnehmen. Der Präsident ist an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden. In fachspezifischen Fragen ist der zuständige Spartenvorsitzende besonderer Vertreter im Sinne §30 BGB. Die Vertretungsmacht des Präsidenten oder des Vizepräsidenten ist mit Wirkung gegenüber Dritte in soweit beschränkt, dass der jeweilige Spartenvorsitzende in fachspezifischen Fragen mitwirken muss.
- 5.2 Jede Sparte hat für ihren Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder zu erlassen und einen Geschäftsführer mit einfacher Mehrheit der Spartenmitglieder zu bestellen.
- 5.3 Die Sparten sind untereinander vermögensrechtlich eigenständig. Sie führen getrennte Kassen. Die von den Sparten gewählten Kassenprüfer prüfen die Spartenkassen. Ihr Bericht ist den Mitgliedern der Spartenversammlung zur Entlastung des Kassenführers vorzulegen. Eine Kopie des Prüfberichtes erhält das Präsidium nach Erteilung der Entlastung.
- 5.4 Eine gegenseitige Haftung der Sparten für Verbindlichkeiten besteht vereinsintern nicht.
- 5.5 Das Präsidium des FSVS besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den gewählten Spartenvorsitzenden. Der Spartenvorsitzende der Sparte Segelflug übt gleich-

zeitig die Funktion des Vizepräsidenten aus. Darüber hinaus kann das Präsidium mit beratender Stimme von Fall zu Fall Fachreferenten hinzuziehen.

- 5.6 Die Vorstände der Sparten sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen der einzelnen Sparten definiert.
- 5.7 Der Präsident wird von der Generalversammlung (Mitgliederversammlung aller Sparten) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gleiches gilt für die Spartenvorstände sinngemäß.
- 5.8 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiums- oder Spartenvorstandsmitgliedes ist die Nachwahl von der gleichen Versammlung vorzunehmen, die das ausscheidende Präsidiums- oder Spartenvorstandsmitglied gewählt hat. Die Amtsdauer des Nachgewählten endet mit der Amtsdauer des übrigen Vorstandes.

6 Vorstandssitzungen

- 6.1 Das Präsidium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Für die Beschlussfassung ist es notwendig, dass mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.2 Die Beschlüsse des Präsidiums werden protokolliert und vom Präsidenten und Protokollführer bestätigt. Das Präsidium ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderausschüsse zu bestellen.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung des FSVS hat die oberste Entscheidung in allen spartenübergreifenden Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt mind. einmal im Jahr zusammen, vorzugsweise im Winterhalbjahr, jedoch vor der Delegiertenversammlung des AeCS. Sinngemäßes gilt für die Spartenmitgliederversammlungen, die vor der Mitgliederversammlung des FSVS liegen sollen.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Hälfte des Präsidiums, ein Spartenvorstand oder ein Viertel der aktiven Mitglieder es beantragt.
- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Das Präsidium erlässt die Tagesordnung. Die Einladung ergeht schriftlich zehn Tage vorher durch die Geschäftsstelle. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per Email. Mitglieder ohne Email-Anschluss erhalten die Einladung per Briefpost. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß Ziffer 3.4, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Beitrag, Arbeitsstunden usw.) erfüllt haben. Für die Spartenversammlungen ist sinngemäß zu verfahren. An die Stelle des Präsidenten tritt hier der Spartenvorsitzende.

7.4 Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme der Berichte der einzelnen Sparten.
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Ergebnisse der Kassenprüfberichte der Sparten.
3. Satzungsänderungen
4. Entlastung des Präsidiums
5. Neuwahl bzw. Zuwahl des Präsidiums

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit.

7.5 Der jeweiligen Spartenmitgliederversammlung obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Sparte, insbesondere

1. die Entgegennahme der Berichte der Referenten.
2. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes der Sparte.
3. Festlegung der Beiträge und Aufnahmegebühren für die Sparte
4. Entlastung des Spartenvorstandes
5. Wahl der Spartenkassenprüfer, die nicht einem Vorstand des FSVS angehören dürfen.

6. Änderungen der Geschäftsordnung der Sparte

Die Spartenmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit

- 7.6 Die Satzungsänderungen des FSVS bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums des AeCS. Der Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere Beschlussfassungen werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten bzw. Spartenvorsitzenden und vom Protokollführer unterschriftlich bestätigt wird.
- 7.7 Die Anfechtung von Beschlüssen und Wahlen kann nur innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Präsidium bzw. Spartenvorstand erfolgen, wobei der Tag der Mitgliederversammlung nicht einzurechnen ist.

8 Delegierte

Die Sparten wählen zur Mitgliederversammlung des FSVS die Delegierten für die Delegiertenversammlung des AeCS. Die Anzahl ergibt sich aus den Bestimmungen der Satzung des AeCS im Einklang mit der Spartenstärke. Näheres regelt die Wahlordnung der Delegierten, die vom Präsidium erlassen wird.

9 Haftung und Versicherung

- 9.1 Durch die Vermögensverwaltung in den Sparten stellt der FSVS e.V. , gemäß seines Vereinszweckes nach §2 dieser Satzung, seinen Mitgliedern in den jeweiligen Sparten und nach deren Geschäftsordnungen nebst Anhängen, Luftfahrtgerät zur Ausübung des Luftsportes zur Verfügung. Der Verein und demnach alle seine Sparten führen keine Passagier- und Gastflüge durch. Weder die Organe des Vereins, noch die Sparten, noch seine Mitglieder vermitteln im Namen des Vereins oder der Sparte solche Flüge.
- 9.2 Der Verein, bzw. die Sparten schließen neben der für alle Luftfahrzeuge gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für alle Passagiersitze in den Luftfahrzeugen, deren Halter er selbst oder die Sparten sind, für seine Mitglieder eine Luftfrachtführerhaftpflichtversicherung in dem Umfang ab, der für die Luftfrachtführerhaftung gesetzlich vorgeschrieben ist.

10 Beiträge

- 10.1 Die Beiträge sind von den Mitgliedern monatlich laufend zu entrichten. Der Beitrag kann in bes. Fällen vom zuständigen Spartenvorstand ermäßigt, erlassen oder gestundet werden, ohne Einfluss auf das Stimmrecht. Beiträge sind nur für die einzelnen Sparten zu erheben. Wegen der Höhe siehe §7, Absatz 5 Punkt 3 dieser Satzung. Die Sparten führen das vom Landesverband Aero- Club Saar e.V. beschlossene Kopfgeld zzgl. einer Verwaltungsabgabe für Zwecke des Gesamtvereins an die Kasse des Präsidiums ab.

11 Auflösung

Die Auflösung des FSVS kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten und höchstens 6 Monaten liegen. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen nötig. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des FSVS ist das Vermögen dem AeCS als Dachorganisation zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle dürfen jedoch Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Für die Sparten gilt dies sinngemäß.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 mit der satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen und enthält Änderungen und Nachträge vom 16.2.1990, 6.6.1990, 30.1.1997,17.02.2002 und 11.03,2016.

Saarbrücken, den 11.03.2016

Arno Deubel
Präsident